Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 8. Октября 1862. **№ 116.** **Montag**, den 8. October 1862.

Ueber Torf als Brennmaterial.

(Schluß.)

Herr Prof. Edlund hat die Güte gehabt, mir folgende Formel mitzutheilen, nach welcher man in einer Rechnung die Temperaturen findet, bei welchen trockne und feuchte Luft gleiches specifisches Gewicht besitzen.

Sei G' = Gewicht eines Liters feuchter Luft bei t Temperatur, wenn die Spannung des Wassergases der Luft e und der Barometerstand B ist;

G = Gewicht eines Liters trockner Luft bei t' Temperatur und B Luftdruck

γ = Gewicht eines Liters trockner Luft bei 0,76 Meter Luftdruck und 0 Temperatur, so ist:

$$G' = \frac{\gamma(B-0,38e)}{0,76(1+\alpha t)}$$

$$G = \frac{\gamma B}{0,76(1+\alpha t')}$$

Wird $G'=G$ gesetzt, so ist

$$t' = \frac{B\alpha t + 0,38e}{\alpha(B-0,38e)}$$

eine Formel, welche unmittelbar die Temperatur t' giebt, wobei trockne Luft unter dem Luftdruck B dasselbe absolute Gewicht als feuchte Luft besitzt, in welcher die Spannung des Wassergases = e ist bei t Temperatur und B Luftdruck.

Will man vorstehende Formel für den Fall benutzen, daß die feuchte Luft mit Wassergas gesättigt ist, so kann e bei bekannter Temperatur berechnet werden nach der Formel $e = 0,0045 \times 10^{\frac{7,45t}{235+t}}$, worin e die Spannung des Wassergases bedeutet, ausgedrückt in Meter Quecksilbersäule. Bei allen genannten Formeln ist B in Meter Quecksilbersäule auszudrücken und $\alpha=0,00365$ zu setzen.

Mit Hülfe der von Herrn Prof. Edlund mitgetheilten Formeln kann man sich eine Tabelle berechnen für einige Temperaturen zwischen 0 und 100°, bei welchem die specifischen Gewichte der trocknen und mit Feuchtigkeit gesättigten Luft gleich sind und danach eine Formel ableiten, welche ohne Coefficienten für Ausdehnung der Luft durch Wärme, für Spannung des Wasserdampfes u. s. w. sogleich die gewünschte Auskunft für irgend welche Temperatur giebt und zwar auf den mittleren Barometerstand eines bestimmten Ortes reducirt.

Nachdem wir gesehen, daß warme und trockne Luft leichter sein kann als feuchte und kalte und zwar bei um so geringerem Temperaturunterschiede, je niedriger die Temperatur der Luft ist, haben wir zu erörtern, ob die zur Trocknung dienende Luft unter gewöhnlichen Verhältnissen hinreichend abgekühlt wird, um trotz der Wasseraufnahme specifisch schwerer zu werden.

Die Luft wird in den Trockenhäusern abgekühlt sowohl durch den Uebergang ihrer Wärme an den Torf, welcher mit gewöhnlicher Temperatur eingesetzt worden ist und allmählich auf die Temperatur der Trockenluft gebracht wird, als auch durch die mit der Verdampfung verknüpfte Wärmebindung. Diese beiden Arten von Wärmeentziehung äußern bei der geringen Wärmecapacität der Luft einen ungeheuren Einfluß auf deren Temperatur, wie wir sogleich an einem Beispiel zeigen wollen.

Bei constantem Druck ist die Wärmecapacität der Luft 0,26, d. h. ungefähr ein Viertel von derjenigen eines gleichen Gewichts Wasser. Um 1 Pfd. Wasser um 1 Grad zu erwärmen, werden 4 Pfd. Luft um 1 Grad abgekühlt, oder wenn 1 Pfd. Eis durch die Wärme von 80 Pfd. Wasser von 1 Grad Wärme geschmolzen wird, so bedarf es dazu 320 Pfd. Luft von 1°. Bei Ueberrechnung auf Volum gestaltet sich das Verhältniß noch viel ungünstiger, weil das Wasser nahezu 800mal schwerer ist als Luft; 3000 Maaß Luft erwärmen durch Abgabe eines Wärmegrades nicht mehr als 1 Maaß Wasser um 1°.

Bezüglich der Wärmebindung durch Verdunstung lehrt uns die Physik folgendes: Zur Verdampfung eines Maaßes Wasser von 20° geht soviel Wärme auf, daß 630 Maaß Wasser um 1° abgekühlt werden oder 31,5 Maaß um 20°; es gehören also nahe zu 1 Million Maaß Luft von 40° dazu, um durch Abgabe von 20° 10 Maaß Wasser von 20° zu verdampfen.

Angesichts der eben berührten Verhältnisse kann man sich nicht wundern, daß die Einführung der warmen Luft am Boden des Trockenhauses so unvortheilhafte Resultate giebt. Die warme Luft wird überall, wo sie mit dem kalten und nassen Torf in Berührung kommt, auf dessen Temperatur abgekühlt und dadurch specifisch schwerer. Zufolge der schlechten Leitungsfähigkeit der Luft wird der erlittene Wärmeverlust äußerst langsam von der Luft ersetzt, welche sich ohne den Torf unmittelbar zu berühren in den Zwischenräumen hindurchdrängt, die leichtere, wärmere und trockne Luft eilt in die Abzugscanäle an der Decke, die schwerere feuchte und abgekühlte Luft sinkt zurück an den Boden. Bei entgegengesetzter Strömung aber entweicht nur die mit Feuchtigkeit gesättigte und abgekühlte Luft am Boden, während die noch warme und trockne Luft zurückbleibt bis sie ihre Dienste gethan.

Dieses Verhältniß besteht so lange, bis endlich die Torfmasse auf die Temperatur erwärmt worden ist, wo das specifische Gewicht der völlig feuchten Luft dem der

eingeleiteten trocknen gleich wird; die Gränzen fallen in der Praxis noch etwas näher zusammen als die Rechnung für völlig feuchte und völlig trockne Luft anzeigt, weil weder die eingeleitete Luft völlig trocken, noch die entweichende völlig mit Wasser gesättigt ist. Bei Anwendung von 100° warmer Luft wird die Gleichheit der specifischen Gewichte kaum vor 70° in der entweichenden Luft zu erwarten sein. Die Anwendung wenig erwärmter Luft (50°) wird man ohne Schaden bis zuletzt mit absteigendem Luftstrom trocknen können; an eine Veränderung der Richtung hat man nur bei sehr heißer Trockenluft zu denken.

Um die Wärme gegen das Ende der Trocknung völlig auszunutzen, scheint es mir vortheilhaft etwa 3 Trockenkammern mit einander zu verbinden, von denen eine entleert gefüllt wird, während in der zweiten die Trocknung abgeschlossen, in der dritten aber begonnen wird, in der Weise, daß die von der zweiten Kammer entweichende ziemlich warme Luft durch eine Art Kühlapparat in der dritten Kammer geleitet wird, welcher den Uebergang der freien und theilweise auch der gebundenen Wärme an den noch kalten Torf durch Ableitung und Wassercondensation vermittelt.

Als Triebkraft für die Bewegung der Luft durch die Trockenhäuser ist bisher fast ausschließlich der atmosphärische Druck auf die wärmere Luftsäule benutzt worden, d. h. mit anderen Worten der natürliche Zug. Das ist nun die einfachste Triebkraft, aber auch die unsicherste und zudem nicht überall die billigste. Besonders bei größerem Betrieb müssen die Torffabriken allgemeiner an den Gebrauch von Gebläsen denken. Da es sich hier nur um Bewegung großer Luftmassen und nicht um starken Druck handelt, sind Ventilatoren von größerem Durchmesser und geringerer Geschwindigkeit als die gewöhnlich angewendeten zu benutzen, und mehr zur Einblasung als zur Aussaugung der Luft. Zur weiteren Belehrung über die hiebei geltenden Prinzipien verweise ich auf die auch übrigens sehr lesenswerthe Abhandlung des Herrn Prof. Pettenkofer: Ueber den Luftwechsel in Wohngebäuden, München 1858.

Die Mittheilungen der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg enthalten in ihrem vierten Hefte vom Jahre 1862 Folgendes:

Aphoristische Bemerkungen über Landwirthschaft, technische Gewerbe und Viehzucht in Pommern. Von v. Oppenfeld-Reinfeld. — Einige ausländische landwirthschaftliche Geräthe, sowie einige Worte über die inländischen landwirthschaftlichen Maschinen. Mit Abbildungen. — Eine Idee zur Verminderung des Salzgehaltes des Steppenbodens in Südrußland. Von Dr. J. Johnson. — Ueber die Kennzeichen der Finnenkrankheit der Schweine, ihre Ursachen und Verhütung. Von Prof. Fr. Marquart. — Ueber die Anwendung des heißen Wassers als Mittel zur Entfernung und Zersetzung der durch die Haut in den Körper der Menschen und Thiere gelangten Ansteckungsstoffe. Von Hildebrandt. — Auszug aus den Protokollen über die Verhandlungen der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft in der ersten Hälfte des Jahres 1862. Verschiedenes: 1) Angeblicher russischer Sandweizen. 2) Nutzen und Ertrag der Kürbisse. 3) Neue Methode zur Käsebereitung mit wenig Milch. 4) Glasdächer für Bierbrauereien. 5) Der Genuß des rohen Rindfleisches bedarf Vorsicht wegen der Bandwurmbildung. 6) Ein Mittel gegen die Mondblindheit der Pferde. 7) Ameisen in Häusern zu vertilgen. Literatur: 1) die steigenden Ernten, vermittelt durch die steigende Bevölkerung. Von W. v. Traitteur. 2) Cuba. Die Perle der Antillen. Reisedenkwürdigkeiten und Forschungen von Jegór v. Sivers. 3) Beschreibung und Anwendung der nutzbarsten Ackerwerkzeuge. Von Dr. L. Rau. 4) Der vollständigste immerwährende Wand-Gartenkalender, zum Gebrauch für Gärtner und Gartenfreunde, von C. F. Förster. 5) Der Insektenschaden in den Getreidefeldern. Ein Beitrag zur Kenntniß der dem Feldbau schädlichen Insekten, ihrer Lebensweise und ihrer Vertilgung, von A. J. Schmid. 6) Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren, als die von der Natur bestellten Verhüter und Bekämpfer von Ungezieferschäden und Mäusefraß. Von Dr. C. W. L Gloger. 7) Kleine Ermahnung zum Schutze nützlicher Thiere als naturgemäßer Abwehr von Ungezieferschäden und Mäusefraß, von Dr. C. W. L. Gloger. — Haupt-Depôt und Commissionsgeschäft für Landwirthe bei der Kaiserlichen Moskwaschen landwirthschaftlichen Gesellschaft.

Gebilligt von der Censur Riga den 8. October 1862.

Bekanntmachung.

Angekommene Fremde.

Den 8. Oct. 1862.

Stadt London. Hr. dimitt. Hofgerichts-Präsident v. Bock aus Livland; Hr. Baron v. Osten-Sacken nebst Familie, Fräul. Weiß von Mitau; Hr. Baron Hauding nebst Gemahlin, Hr. Dr. Kittel von Kreutzburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Kreisdeputirter Stael v. Holstein, Hr. dimitt. Generallieut. v. Hansen, Hr. v. Berg nebst Familie, HH. Barone Hirschheidt und Dellwig, Hr. Graf Sievers, Hr. Kaufmann Bergmann, Baronesse Bistram, Fräul. Scheimann aus Livland; Hr. Baron Kloppmann nebst Familie, Hr. Schäferei-Inspector Döring aus dem Auslande; Hr. Coll.-Rath v. Löwenstein von Mitau; Hr. dimitt. Stabscapit. Layming nebst Tochter von Ostrow.

Hotel du Nord. Hr. Kaufmann Germain von Lyon; Hr. Pastor Conradi von Mitau.

St. Dünaburg. Hr. Coll.-Assessor Afonasjew von St. Petersburg; Hr. Techniker Ballod, Hr. Kaufmann Dietrich aus Livland; Hr. Arrendator Brandt aus Kurland.

Goldener Adler. Hr. Gutsbesitzer Toskowsky von Mitau; Hr. dimitt. Obristlieut. Smolian, Hr. Agronom Hennig aus Livland; Hr. Gutsbesitzer Grachowsky von Pleskau; Hr. Kaufmann Dolbaschew von Dünaburg.

Frankfurt a. M. Hr. Lieut. Lewitzky von Dünaburg; Hr. Coll.-Secr. Alexander nebst Gemahlin, Madame Michel von Tauroggen.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 29. September 1862.

pr. 20 Garnitz.	
Buchweizengrütze	5 5 50
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	3 2 60
Erbsen	— —
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl	2 10 20
Weizenmehl	44 60
Kartoffeln pr. Tschet.	75 10
Butter pr. Pud	8 20 80
Heu „ „ K.	50 55
Stroh „ „ „	40 45
per Faden.	
Birken-Brennholz	— 5
Birken- und Ellern-	— —
Ellern- per Faden	4 —
Fichten-	3 50 70
Grebnen-Brennholz	2 30 50
Ein Faß Brantwein am Thor:	
½ Brand	14½ 15
⅔ Brand	16½ —
per Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf	— —
Ausschußhanf	— —
Paßhanf	— —
„ schwarzer	— —
Tors	— —
Trujaner Reinhanf	— —
„ Paßhanf	— —
„ Tors	— —
per Berkowez von 10 Pud.	
Flachs, Kron-	50
„ Wrack-	46
Hofs-Dreiband	—
Livländ. „	—
Flachsbede	—
Lichttalg, gelber	— —
„ weißer	— —
Seifentalg	— —
Talglichte per Pud	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife	38 —
Hanföl	— —
Leinöl	34 —
Wachs per Pud	15½ 16
per Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen	18 21
Nesbinscher Taback	— —
Bettfedern	60 115
Knochen	— —
Pottasche, blaue	— —
„ weiße	— —
Säeleinsaat per Tonne	— —
Thurmsaat per Tschet.	13¾ 15
Schlagsaat 112 ℔	— —
Hanfsaat 108 ℔	— —
Weizen à 16 Tscht.	— —
Gerste à 16 „	— —
Roggen à 15 „	— —
Hafer à 20 Garz.	1 20 25

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	175	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	32	S. H. Bo.	
London	3 Monate	—	35¾	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 27.	28.	29.	Verkäuf.	Käufer.
5 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Ruff.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
6½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
4 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	97½	97½
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	96¼
4 pCt. dito 5te Anleihe	97	„	„	97	97
4 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. Reichs Bank-Billete	„	„	„	99½	„
4 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 27.	28.	29.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	99¾
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	-	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	99	„
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	99
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Stb.-Anleihe	„	„	„	„	„
Bankbillete	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:		„	„	„	„
Gr. Russ. Eisenb., volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Eisenb. Rbl. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Eisenb. Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 115. Riga, Montag, den 8. October 1862.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 116. Понедѣльникъ, 8. Октября Montag, 8. October 1862.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da durch die am 20. Juli d. J. in der Stadt Starooskol im Kurskschen Gouvernement stattgehabte Feuersbrunst die Acten, Bücher, Papiere ꝛc. der Canzellei des Staroosколschen Schiedsrichters verbrannt sind, so werden gemäß desfallsiger Requisition der Kurskschen Gouvernements-Regierung, sämmtliche Behörden Livlands von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung ersucht und beauftragt, alle Requisitionen und Aufträge an den bezeichneten Schiedsrichter, auf welche noch keine Antworten erfolgt sind, unverzüglich zu erneuern. Nr. 2199.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hiermit sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem zum Gute Malup gehörigen Knecht Jahn Marrus, welcher zu wiederholten Malen böswillig seinen Wirthen verlassen und wiederum seit dem 24. Mai a. c. paßlos umher vagabundirt, Nachforschungen anzustellen und ihn im Ermittelungsfalle an das Gemeindegericht des Gutes Malup, im Walkschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele auszusenden. Derselbe ist 25 Jahre alt, 2 Arschin 5 Werschok groß und von geradem Wuchse, hat braune Haare und Augenbrauen, graue Augen und ein glattes Gesicht. Nr. 2200.

* * *

In Folge Urtheils des Wendenschen Landgerichts ist der Vagabund Fedor Iwanow nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 5⅛ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat schwarzes krauses Haupthaar, schwarze Augenbrauen, blaue Augen, eine lange Nase, einen mittelgroßen Mund, einen vollen dichten Bart, ein ovales Gesicht, ist ungefähr 38 Jahre alt; in der oberen Kinnlade auf der linken Seite fehlen ihm zwei Zähne. Als besonderes Merkmal dient eine auf der rechten Wange befindliche unbedeutende Narbe.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senatsanzeigen erlassenen Publication melden möge.

Nr. 3151. 2

* * *

In Folge Urtheils des Livländischen Hofgerichts ist der Vagabund Nicolai Jegorow Perduschkin nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 4 Werschok groß, von mittlerer Körperconstitution, hat braunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, blaue Augen, eine große Nase, einen mittelgroßen Mund, ein längliches Kinn, ein ovales Gesicht, ist ungefähr 38 Jahre alt, in der oberen Kinnlade auf der rechten Seite und der unteren Kinnlade auf der linken Seite fehlt ihm je ein Zahn. Auf dem Bauche hat er einen weißen Fleck, sowie unter dem rechten Knie Narben von Wunden und auf dem rechten Arm unterhalb des Ellenbogens einen großen blauen Fleck.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senatsanzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 3155. 2

* * *

In Folge Entscheidung Eines Dirigirenden Senats ist der Vagabund Alexei Fedorow nach Sibirien zur Ansiedelung versandt worden.

Derselbe ist 2 Arschin $3^1/_4$ Werschok groß, von mittlerem Körperbau, hat braunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, graue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundes Kinn, ein rundes etwas finniges Gesicht, ist ungefähr 36 Jahre alt; in der untern Kinnlade auf der rechten Seite fehlt ihm ein Zahn, auf dem Bauche und Rücken hat er weiße Flecken und auf dem linken Arm oberhalb des Ellenbogens einen großen weißen Fleck.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 3159. 2

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Das Rigasche Gouvernements-Post-Comptoir bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß wegen erfolgter Eröffnung der Passagierzüge auf der St. Petersburger-Warschauer Eisenbahn zwischen Wilna und Warschau von dem Post-Departement die Anordnung getroffen worden ist, aus Riga die gesammte nach Warschau adressirte ordinaire Correspondenz, sowol die eigene, als auch die durchgehende des Mittwochs und Sonnabends in besonderen Post-Packeten nach Wilna zu schicken. An den übrigen Tagen aber, die nach Warschau bestimmte ordinaire Correspondenz, wie bisher zu versenden.

Riga, den 5. October 1862. Nr. 3850.

Рижская Губернская Почтовая Контора доводитъ до всеобщаго свѣденія, что по случаю начатаго движенія пасажирскихъ поѣздовъ по С. Петербургско-Варшавской желѣзной дорогѣ между Вильно и Варшавою, Почтовымъ Департаментомъ сдѣлано распоряженіе, отправлять изъ Риги всю простую корреспонденцію, какъ собственную, такъ и переходящую адресованную въ Варшаву, по Средамъ и Субботамъ въ особыхъ почтъ пакетахъ до Вильно. Въ остальные же дни отправлять корреспонденцію въ Варшаву существующимъ порядкомъ.

Рига, 5. Октября 1862 года. № 3850.

Auf Vorstellung der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung darüber, ob es den Brennereibesitzern, welche nur bis zum 1. Januar 1863 den Betrieb auf ihren Brennereien in der gegenwärtigen Brennperiode eröffnen wollen, gestattet werden kann, den Brandweinsbrand ohne Lösung der durch die neue Getränkesteuer-Verordnung verordneten Patente, bis zum 1. Januar 1863 zu bewerkstelligen, sowie ob, solche Brennereien von der Beobachtung und Erfüllung der durch die Getränkesteuer-Verordnung hinsichtlich des Betriebes festgesetzten Regeln befreit werden können, hat der Herr Dirigirende des Finanz-Ministeriums mittelst Circulairs d. d. 25. September a. c., Nr. 126, vorgeschrieben:

1) daß alle Brennereien ohne Ausnahme, mögen dieselben auch nur bis zum 1. Januar 1863 oder auch nach diesem Zeitpunkte im Betriebe verbleiben, in Grundlage der Art. 1, 2 u. 67 der Regeln über den Uebergang der Getränkesteuer in die Kron-Verwaltung mit dem Beginn der gegenwärtigen Brennperiode unter der Aufsicht und der Controle der Getränkesteuer-Verwaltung stehen müssen,

2) daß die Brennereien, welche mit dem 1. Januar 1863 geschlossen werden sollen, bis zu diesem Termin den Brennereibetrieb ohne Lösung der verordneten Patente bewerkstelligen können, im Uebrigen jedoch allen Regeln der neuen Getränkesteuer-Verordnung hinsichtlich des Betriebes zu unterwerfen sind, und

3) daß die Besitzer, deren Brennereien mit dem 1. Januar 1863 geschlossen werden sollen, der Getränkesteuer-Verwaltung eine Erklärung darüber einzureichen haben, und von dieser Atteste behufs Eröffnung des Betriebes zu erhalten haben.

Indem die Livländische Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung vorstehende Entscheidung des Herrn Finanzministers zur Kenntniß der Herren Brennereibesitzer bringt, fordert dieselbe diejenigen Besitzer der Brennereien, welche den Betrieb auf ihren Brennereien nur für die Zeit bis zum 1. Januar 1863 eröffnen wollen, hierdurch auf, darüber der Bezirks-Verwaltung, in deren Administrationsbezirk die Brennerei belegen, eine schriftliche Erklärung einzureichen und dieser Erklärung behufs Einsendung an die Livländische Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung und Ausfertigung des Attestats für die Berechtigung der Eröffnung des Betriebes einen Stempelbogen zum Werthe von 1 Rbl. S. anzuschließen.

Demnächst werden die Herren Brennereibesitzer hierdurch wiederholentlich darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmungen der Art. 1, 2 und 67 der Regeln über den Uebergang der

Getränkesteuer in die Kron-Verwaltung, wie auch durch obangeführte ministerielle Vorschrift namentlich hervorgehoben, für alle Brennereien ohne Ausnahme Anwendung finden, ingleichen auch alle durch die neue Getränkesteuer-Verordnung für den Betrieb vorgeschriebenen Regeln von sämmtlichen in Betrieb gesetzten Brennereien ohne Ausnahme zu erfüllen sind.

Riga, den 3. October 1862. Nr. 788.

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät um Mortification nachstehender, angezeigtermaßen abhanden gekommener Zinseszinsscheine, namentlich des von der Lettischen Districts-Direction ausgestellten Zinseszinsscheins vom Mai 1861 sub Nr. 398/4898 über 90 Rbl. S. und der von der Estnischen Districts-Direction ausgestellten zwei Zinseszinsscheine vom Mai 1858 sub Nr. 327/2637 über 20 Rbl. S. und vom Mai 1860 sub Nr. 338/4098 über 70 Rbl. S. gebeten worden, so werden in Grundlage des Patents Einer Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 spec.-Nr. 7 und der Publication vom 24. April 1852, Nr. 10,886, von der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorstehend bezeichneten Zinseszinsscheine rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 2. April 1863, bei dieser Ober-Direction hieselbst in Riga anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato die besagten Zinseszinsscheine für ungiltig erklärt und das weitere Vorschriftmäßige verfügt werden wird.

Riga, den 2. October 1862. Nr. 1830. 3

* * *

Von der Verwaltung der Allerhöchst bestätigten estländischen adligen Creditcasse wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach veranstalteter Loosung nachstehende Nummern estländischer landschaftlicher Obligationen in die Kategorie der Kündigungsfähigkeit eingetreten sind: Von den bei den Herren Mendelssohn & Co. contrahirten Anleihen:

sub littera S 2, Märztermin:

Nr. 14,440, 14,477, 14,505, 14,515, 14,526, 14,536, 14,553, 14,571, 14,597, 14,606, 14,626, 14,637, 14,650, 14,665 und 14,724.

sub littera S 3, Märztermin:

Nr. 15,370, 15,403, 15,430, 15,447, 15,469, 15,492, 15,502 und 15,512.

sub littera S 4, Märztermin:

Nr. 16,422, 16,427, 16,482, 16,486, 16,494, 16,511, 16,514 und 16,516.

sub littera S 5, Märztermin:

Nr. 17,475, 17,480, 17,484, 17,592, 17,594, 17,602, 17,609, 17,620, 17,625, 17,639, 17,687, 17,688, 17,689, 17,714, 17,753 und 17,755.

Reval, den 14. September 1862. Nr. 251. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Rigaschen Ordnungsrichters Gotthard Baron von Vietinghoff, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Ordnungsgerichts-Adjuncten Richard von Scheinvogel am 27. Januar 1855 abgeschlossenen und am 10. Februar 1855 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 19,450 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise und Rietauschen Kirchspiele belegene Gut Schoeneck sammt Appertinentien und Inventarium, desgleichen an das dem Supplicanten zufolge eines mit dem Eigenthümer des Gutes Judasch weiland Livländischen Landmarschall Christian von Stein, Excellenz, am 17. Mai 1856 abgeschlossenen und am 11. Juli 1856 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 800 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, zu dem Gute Schöneck zuzutheilende, seither zu dem im Rigaschen Kreise und Allaschschen Kirchspiele belegenen Gute Judasch gehörige, Wiksal genannte Landstück sammt Appertinentien, mit Vorbehalt jedoch der unveränderten Mitverhaftung desselben für die auf dem Gute Judasch haftende Pfandbriefsforderung der Livländischen Credit-Societät, welche Parcelle auf der einen Seite gegen Judasch durch einen kleinen Fluß, Kakkepuruppe auch Staineuppe genannt, auf der zweiten Seite gegen Segewolde durch eine mit Kupitzen bezeichnete Grenzlinie, auf der dritten Seite durch Klingenberg und auf der vierten Seite durch Schöneck begrenzt wird, — aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehenen Veräußerungen und Besitzübertragungen formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der ingrossirten und contractlich übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 12. November 1863 allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen, Forde-

rungen und Einwendungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Schöneck nebst Appertinentien und Inventarium und das zu eben diesem Gute zuzutheilende, seither zu dem Gute Judasch gehörige Landstück Wiksal sammt Appertinentien dem Herrn Rigaschen Ordnungsrichter Gotthardt Baron von Vietinghoff zum Eigenthum adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 28. September 1862.

Nr. 3536. 2

* * *

Von der in Moskau domicilirenden Rigaschen Bürgersfrau Alexandra Wassiljewa Litwinsky ist bei dem Vogteigerichte dieser Stadt darauf angetragen worden, zur Mortification der nachstehenden von der Rigaschen städtischen Sparkasse ausgestellten, der genannten Litwinsky angeblich am 17. August 1861 während ihres Aufenthalts in St. Petersburg gestohlenen Sparkassenscheine, von denen nach Anzeige der Impetrantin bisher noch keine Zinsen erhoben worden.

Ausgenommen am 17. und 25. September 1859:

Nr. 2302 — 100 R. S.
Nr. 2303 — 100 „ „
Nr. 2325 — 100 „ „
Nr. 2326 — 100 „ „
Nr. 2333 — 100 „ „
Nr. 2365 — 100 „ „
Nr. 2366 — 100 „ „

Zusammen an Capital 700 R. S.

sammt dazu gehörigen Zinstalons, ein Proclam ergehen zu lassen. Solchemnach werden Alle und Jede, welche an die aufgeführten Sparcassenscheine, sowie die gedachten Zinstalons einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, mittelst dieses Proclams aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen im Laufe von sechs Monaten a dato spätestens also bis zum 17. März 1863 bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die gedachten Sparcassenscheine und die dazu gehörigen Zinstalons für mortificirt erklärt werden sollen.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte den 17. September 1862. Nr. 399. 2

* * *

Von dem Gesindeswirth des Abbelgesindes auf dem zum Rujenschen Kirchspiel gehörigen Gute Naukschen, Adam Prosche, ist bei dem Vogteigerichte dieser Stadt darauf angetragen worden, zur Mortification eines angeblich durch Feuer zerstörten, von der Administration der hiesigen städtischen Sparkasse am 15. Mai 1861 unter Nr. 7241 auf den Namen des besagten Adam Prosche über 100 Rbl. S. ausgestellten Zinseszinsscheines der hiesigen städtischen Sparcasse sammt anhängigen Zinsen ein Proclam ergehen zu lassen. Solchemnach werden Alle und Jede, welche an diesen Zinseszinsschein einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, mittelst dieses Proclams aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen im Laufe von sechs Monaten a dato, spätestens also bis zum 17. März 1863 bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist der gedachte Zinseszinsschein für mortificirt erklärt werden soll.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 17. September 1862. Nr. 400. 2

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wenden werden mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an die in hiesiger Stadt belegenen Grundplätze sub Nrs. 24, 25, 26, 112, 113 und 138 sammt den auf selbigen befindlichen Gebäuden, welche zufolge am 21. Juli 1862 corroborirten Kaufcontractes von dem Hrn. Kreisdeputirten Theophil Baron Campenhausen zu Wesselshof an Eine Hochwohlgeborene Livländische Ritterschaft für die Summe von 10,000 Rbl. S. verkauft worden, irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, oder wider den stattgehabten Kauf rechtliche Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, hiermit aufgefordert, sich entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte, binnen Jahr und Tag, nämlich bis zum 1. November 1863 damit bei diesem Rathe zu melden, bei der Verwarnung, daß elapso termino, Niemand weiter gehört, sondern völlig präcludirt, die vorbezeichneten Grundplätze und Gebäude aber Einer Hochwohlgeborenen Livländischen Ritterschaft zum rechtlichen unanstreitbaren Eigenthume adjudicirt werden sollen. Wonach sich Jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.

Wenden-Rathhaus, am 6. September 1862.

Nr. 739. 2

* * *

Demnach der als Gast hierselbst gehandelt habende Rigasche Kaufmann Alexander Nikolajew

Matzkow sich insolvent erklärt hat, als werden von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau Alle und Jede, welche an den Gemeinschuldner Ansprüche oder Anforderungen haben sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Anforderungen innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens am 7. März 1863 sub poena praeclusi entweder in Person oder durch gesetzliche Bevollmächtigte allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, wobei zugleich alle Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner verschuldet sein sollten hiermit angewiesen werden, den Betrag ihrer Schuld und die etwa in Händen habenden Kostenpfänder in ebenmäßiger Frist hierselbst beizubringen, bei Strafe des Doppelten der verschwiegenen Summe.

Pernau-Rathhaus, den 7. September 1862.
Nr. 1735. 2

* * *

Von dem 3. Wendenschen Kirchspielsgerichte werden hiermit Alle und Jede, welche an den geringfügigen Nachlaß des auf dem Gute Sohsenhof (im Neu-Pebalgschen Kirchspiele) verstorbenen, zum Bürgeroklad der Stadt Riga verzeichnet gewesenen Georg Gotthard Petersohn, aus gleichviel welchem Rechtstitel Anforderungen haben sollten, desmittelst aufgefordert, sich mit selbigen innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, bei Strafe der Abweisung, entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, bei dem 3. Wendenschen Kirchspielsgerichte in Libbien anzugeben und ihre Rechte zu verfolgen.

Libbien im 3. Wendenschen Kirchspielsgerichte den 20. September 1862. Nr. 614. 2

* * *

Von dem 3. Wendenschen Kirchspielsgerichte werden hiermit Alle und Jede, welche an den Nachlaß der auf dem Gute Loeser (im Loeserschen Kirchspiele) verstorbenen, zum Arbeiteroklad der Stadt Goldingen verzeichnet gewesenen Karoline Kona, aus gleichviel welchem Rechtstitel Anforderungen haben sollten, desmittelst aufgefordert, sich mit selbigen innerhalb der Frist von 6 Monaten a dato dieses Proclams, bei Strafe der Abweisung, entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte bei dem 3. Wendenschen Kirchspielsgerichte in Libbien anzugeben und ihre Rechte zu verfolgen.

Libbien im 3. Wendenschen Kirchspielsgerichte, den 20. September 1862. Nr. 612. 2

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden hiedurch alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Bürgers Hans Lehmann, sowie insonderheit an das zu solchem Nachlasse gehörige, in der Stadt Fellin sub Nr. 68 belegene hölzerne Wohnhaus sammt allen Appertinentien als Erben oder Gläubiger irgend welche Ansprüche zu formiren oder wider den unter den resp. Intestaterben defuncti am 8. März c. abgeschlossenen, an demselben Tage sub Nr. 269 bei diesem Rathe attestirten und am 19. März c. corroborirten Erbtheilungstransact, mittelst dessen das oberwähnte, sub Nr. 68 allhier belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien der Wittwe Anna Maria Röschel geb. Lehmann erb- und eigenthümlich zugeschrieben worden ist, gesetzlich begründete Einreden zu erheben oder Protestationen gegen diese Eigenthums-Uebertragung anzubringen vermeinen sollten, desmittelst aufgefordert, sich nach Lib. III Tit. II § 6 Stat. Rigens. innerhalb Jahr und Tag a dato, d. h. bis zum 22. October 1863 sub poena praeclusi ac perpetui silentii bei diesem Rathe zu melden, solche Ansprüche, Anforderungen, Einreden oder Protestationen gehörig zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört und das bezeichnete Wohnhaus sammt allen Appertinentien der Wittwe Anna Maria Röschel geb. Lehmann zum unanstreitbaren erb- und eigenthümlichen Besitze richterlich adjudicirt und eingewiesen werden soll. Zugleich wird hierdurch der verschollene Enkel des verstorbenen hiesigen Bürgers Hans Lehmann in den Militairdienst eingetretene Paul Röger, Sohn der verstorbenen Helene Röger geb. Lehmann, edictaliter aufgefordert, binnen der gleichen obanberaumten Frist von Jahr und Tag bei diesem Rathe zu erscheinen, sich über die von seinen Miterben an dem großväterlichen Immobiliar-Nachlasse unter einander abgeschlossene Erbtheilung zu erklären und die auf seinen Antheil jure repraesentationis fallende Erbquote von wem gehörig in Empfang zu nehmen, sowie darüber rechtsgiltig zu quittiren, widrigenfalls mit dessen Erbtheil in der Weise, wie die Gesetze es bestimmen, verfahren werden wird. Nr. 903. 1

Fellin-Rathhaus, am 6. September 1862.

* * *

Wir Landrichter und Assessores Eines Kaiserlichen Landgerichts, Pernau-Fellinschen Kreises fügen desmittest zu wissen: Demnach aus dem beim Livländischen Hofgericht verhandelten Concurse des weiland Pfandhalters auf dem Gute Loper, Michael Fontin, der Wittwe des Alt-Harmschen Erbbauern und ehemaligen Verwalters des Gutes Eigstfer Aida Jaan, mit Namen Aida

Ann, die Summe von 796 Rbl. zuerkannt worden und sich allhier bei diesem Landgericht asservirt befindet, besagte Aida Ann oder deren rechtmäßige Erben aber nicht zu ermitteln gewesen sind, als ladet das Pernausche Landgericht mittelst dieses publicis proclamatis die Aida Ann selbst, wie alle Diejenigen, welche als Erben der Aida Ann auf gedachte, der Letzteren zugefallene Geldsumme gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter, binnen der peremtorischen Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato sich allhier zu melden und ihre Ansprüche gehörig zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist, mithin vom 9. November 1863 ab der fernere aditus präcludirt und Niemand weiter mit irgend einer Ansprache zugelassen, sondern das Gesetzliche statuirt werden wird. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Zur näheren Kenntnißnahme der Familienverhältnisse der Aida Ann fügt das Pernausche Landgericht noch bei, daß nach den auf dem Gute Alt-Harm beschafften dürftigen Ermittelungen die Aida Ann bereits vor circa 30 Jahren unter dem Gute Woiseck mit Tode abgegangen sein und drei Söhne, Namens Joseph, Jaan und Wilhelm, sowie eine Tochter, Namens Helene, besessen haben soll, von welchen angeblich der Joseph und Jaan unverheirathet, die Tochter Helene aber in der Ehe mit einem Revisor in Dorpat kinderlos verstorben, der Sohn Wilhelm endlich den Familiennamen Ziehorn angenommen und bei seinem Tode eine Wittwe, Namens Helene, sowie eine Tochter, Namens Emilie hinterlassen hat, welche letztere von ihrer in St. Petersburg wohnenden Mutter zur Erziehung nach Reval geschickt und später an einen Lehrer in St. Petersburg, dessen Name zur Zeit unbekannt, verehelicht worden ist.

Fellin, den 28. September 1862.

Nr. 734. 2

Torge.

Diejenigen, welche

1) die Schieferbedeckung des Hauptwachengebäudes,
2) die Schieferbedeckung des Wachhauses bei der Häringswraake,
3) die Schieferbedeckung des Waagegebäudes bei den Ambaren,
4) die Abdämmung und Verschließung der Oeffnung des Durchlasses unter der Elephantenbrücke jenseit der Düna,

übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 2., 4. und 9. October d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 27. September 1862.

Nr. 962. 1

Лица, желающія принять на себя:

1) изготовленіе шиферной кровлѣ на домѣ главной Гауптвахты,
2) изготовленіе таковойже на караульнѣ у сельдяныхъ буяновъ,
3) изготовленіе таковойже на важенномъ строеніи у Амбаровъ,
4) запруженіе и забитіе отверстія по пропуску подъ Слоновымъ мостомъ за Двиною,

приглашаются симъ явиться для объявленія требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 2., 4. и 9. ч. Октября настоящаго года, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 27. Сентября 1862 года.

№ 962. 1

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что вслѣдствіе постановленія его 15. Мая въ Присутствіи сего Правленія 21. Января 1863 года будетъ производиться торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу каменнаго трехъ-этажнаго флигеля съ прочимъ надворнымъ строеніемъ, за исключеніемъ двухъ деревянныхъ временно-выстроенныхъ сарайчиковъ, принадлежащихъ чиновнику Венишевичу и купчихъ Богдановой, состоящаго внутри Динабургской крѣпости, по Константиновской улицѣ, на городской землѣ, принадлежащаго купеческому сыну Ѳедору Иванову Лосеву, оцѣненнаго по пяти лѣтней сложности годоваго дохода въ 4655 руб. с., на удовлетвореніе иска Коллежскаго Ассесора Василія Прокоповича, по рѣшенію Динабургскаго Городоваго Магистрата, 2103 руб. и казенныхъ взысканій 1821 руб. $98^3/_4$ коп.

Желающіе учатсвовать въ торгахъ, приглашаются въ Губернское Правленіе, гдѣ могутъ разсматривать подлинную опись и бумаги, относящіяся къ этой продажѣ.

№ 7816. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Новгородскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе претензіи Потомственнаго Почетнаго Гражданина Петра Загибенина, по заемному письму въ 10,000 руб. ассиг., а съ процентами и неустойкою всего 11,224 руб. 28 коп. с., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ недвижимое имѣніе Титулярнаго Совѣтника Петра Федорова Геккель, состоящее Новгородской губерніи, Тихвинскаго уѣзда, 2. стана, въ деревняхъ: Большой Палуи, Паншинѣ и Верховьѣ, съ принадлежащими къ онымъ землями, лѣсами и покосами крестьянъ. Въ сихъ деревняхъ муж 79. и жен. 82 души, тяголъ 24; количество земли, принадлежащей къ этимъ селеніямъ, не извѣстно, потому что она не размежевана и находится въ общемъ владѣніи; крестьяне же высѣваютъ каждый: ржи 15 четвериковъ, овса 30 четвериковъ, сѣна накашиваютъ отъ 50 до 100 пуд. Имѣніе это оцѣнено въ 11,290 руб. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 15. Января 1863 года съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. №. 8396. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что вслѣдствіе требованія Министерства Государственныхъ имуществъ, и во исполненіе Высочайшаго повѣленія, въ видахъ Государственнаго хозяйства, будутъ продаваться съ публичныхъ торговъ, казенныя оброчныя статьи С. Петербургской губерніи, и именно: А. Ямбургскаго уѣзда, Выползовской волости: 1) лѣсная статья отъ мызы Домашевой 3. части, при дер. Озертицы въ коей удобной и неудобной земли 194 дес. 1472 саж., оцѣненная въ 969 р.; 2) 4. часть отъ мызы Домашевой, 77 дес. 1475 саж., оцѣненная въ 371 руб.; 3) мѣста по берегу рѣки Россани, близь Наровской гавани 15 дес. 1490 саж., въ 3025 р.; 4) пустошь Княжевская 910 дес. 1590 саж. въ 12,796 руб.; 5) пустошь Малосковецкая 414 дес. 1140 саж., въ 6393 руб.; 6) пустошь Загорьевская 64 дес. 1010 саж., въ 320 руб.; — Б. Лугскаго уѣзда, Зеленской волости: 7) пустошь Глубокая 2 дес. 1415 саж., въ 230 руб.; 8) Замошье 20 дес. 1373 саж., въ 715 руб.; — В) Гдовскаго уѣзда, Зеленской волости: 9) 1. и 2. части Церковщины, погоста Дубнякъ, (въ 2 мѣстахъ по 1. части 2 дес. 357 саж. и по 2. 4 дес. 900 саж., въ 294 руб., Казуринской волости, 10) Карина 19 дес, 1075 саж., въ 193 руб., 11) Калышкина роща 11 дес. 1950 саж., въ 565 руб., 12) подъ деревнею Шелатриной, подъ названіемъ Монастырской 700 саж., въ 6 руб., 13) Болотова 300 саж., въ 2 руб., Середкинской волости 14) Шадъ-Лобневъ 3 дес. 1860 саж., въ 40 руб., 15) островъ безъ званія, принадлежащій къ Шадъ-Лобневу 2 дес. 1275 саж., въ 94 руб., 16) Отрѣзная земля изъ дачи пустоши Перелаза, подъ названіемъ Ажигаловшина 13. дес. 2125 саж., въ 85 руб., 17) отрѣзная земля изъ дер. Стехневой, подъ названіемъ Смердій конецъ 7 дес. 1190 саж., въ 119 руб., Зеленской волости, 18) отрѣзная земля отъ сѣнныхъ покосовъ: а) дер. Братылиной, б) отхожія сѣнныя покосы и в) отхожія пашни 5 дес. 2154 саж., въ 275 руб., Козуринской волости, 19) Захонье или Заполье 6 дес. 650 саж., въ 155 руб., 20) Пруды 5 дес. 400 саж., въ 92 руб., 21) Городецъ или Городище 4 дес. 1760 саж., въ 79 руб., 22) лѣсная статья Гривки 1100 саж., въ 360 руб., Г) Новоладожскаго уѣзда, Шахновской волости 23) Чановыя Горки 4 дес. 480 саж., въ 300 руб., Д) въ г. С. Петербургѣ 24) двѣ каменныя лавки, близь Государственнаго Банка, подъ коими земли 8 саж., въ 3729 руб. и Е) въ городѣ Кронштадтѣ 25) пусто-порожное мѣсто, принадлежавшее Капитанъ-Лейтенанту Бакову, на углу Петербургской улицы 200 саж., въ 2000 р. Продажа каждей статьи будетъ произведена отдѣльно и о результатѣ торговъ, до утвержденія проданной статьи за покупщикомъ, будетъ представлено Г-ну Министру Государственныхъ имуществъ для дальнѣйшаго распоряженія. Торгъ назначается 16. Января будущаго 1863 года съ переторжкою чрезъ три дня, согласно 2129 ст. II ч. X т. съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать бумаг и планы до производства продажи сей и публикаціи относящіяся.

№. 8353. 2

* * *

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Dienstag den 9. October 1862 um 9 Uhr in der St. Petersburger Vorstadt, im Kohlgarten, Haus Wittwe Denisow, zwischen dem russischen und deutschen Begräbniß, 218 Beete mit Weißkohl gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator. 1

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Fedot Moreikow, Salomonida Semenowa, Jakow Alexandrow Agnew, Carl Johann Timm, Semen Anissimow Modin nebst Kindern, Fedor Alexejew Alexandrowsky, George August Oscar Saxe, Eliasch Judeliowitsch Segal, Itzig Rochimowitsch Awstrich, Anna Maria Helena Lautzi, Friedrich Wilhelm Neufeldt, Nikitta Danilow Solowjew, Friedrich Gustav Michelsohn, Friederike Margaretha Jankowsky, Schmuel Mowschowitz Lewin, Sergei Sergejew Ljutow, Timofei Saweljew Beloglasow, Johann Heinrich Kauffeldt, Anna Gertrude Berg, Thrine Aboltin, Ferdinand R. Neumann, Alexander Matwejew, Elias Schlom Rochimow Kraemer, Mowscha Awsejew Benninson, Maria Emilie Saltzmann, Franz Sprohje, Natalia Semenowa Krause,

nach anderen Gouvernements.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: H. v. Stein.